

Satzung

Über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt – Teilgebiet „Mühlturmstraße / Untere Langgasse“ in Speyer 28.03.2014

Aufgrund des § 162 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl I. S. 1548), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl S. 538), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abschluss der Sanierung

Im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt – Teilgebiet „Mühlturmstraße / Untere Langgasse“ wurden Sanierungsmaßnahmen nach Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Maßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen.

§ 2 Sanierungsgebiet

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt – Teilgebiet „Mühlturmstraße / Untere Langgasse“ umfasst das in beiliegendem Lageplan umgrenzte Gebiet.

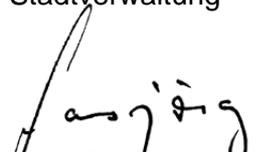
§ 3 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die vom Stadtrat der Stadt Speyer am 30.03.1995 beschlossene Festlegung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt -Teilgebiet Mühlturmstraße / Untere Langgasse“ wird hiermit aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

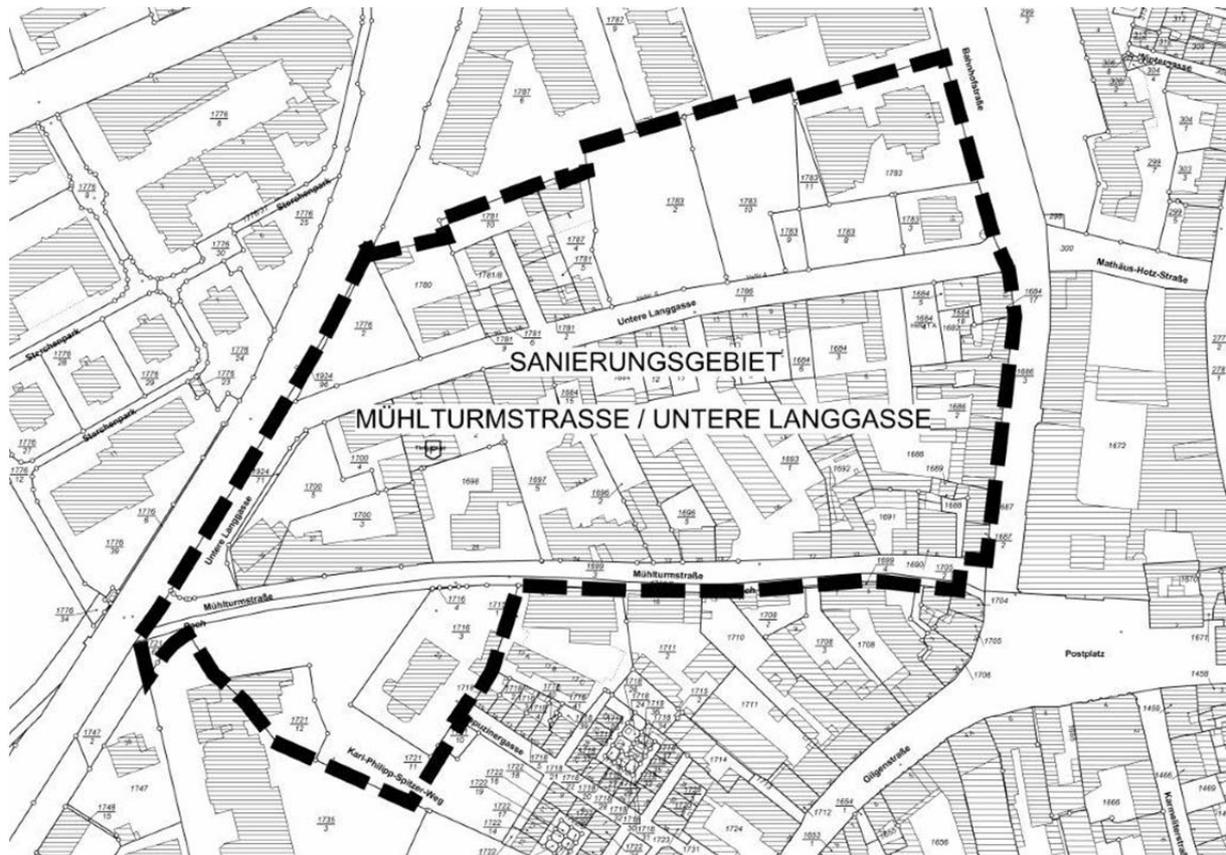
Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 28.03.2014
Stadtverwaltung


Hansjörg Eger
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.